

Begründung

zur (2.) Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 II (Ulmenweg/Schnorrenberg) gemäß § 9 (8) i.V. mit § 13 BBauG vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949 ff.)

1. Planungsgrundlagen

1.1 Rechtsverhältnisse

Gemäß dem seit **5.12.1973** rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 9 II ist das Plangebiet zum Teil als öffentliche Grünfläche bzw. zum Teil als Reines Wohngebiet ausgewiesen.

Der Flächennutzungsplan vom 11.7.1973 weist für den Planbereich Wohnflächengebiet aus.

1.2 Gesetzliche Grundlage

§ 9 (1) 1, 2, 4, 11, 21 Bundesbaugesetz i.V. mit § 17 BauNVO (im übrigen gelten die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 9 II unverändert weiter).

2. Plangebiet

Grundstücke Ulmenweg 10 und 12, das ist Gemarkung Badorf, Flur 15, Flurstücke 2271, 2360, 2354, 2355.

3. Planungserfordernis und -begründung

"Im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 9 II lag ein langfristiges Verkehrskonzept vor, welches die Anbindung des Siedlungsbereiches süd-östlich des Nußbaumweges an die L 194 (früher B 51) über die Straße Auf dem Gallberg und die Verlängerung des Akazienweges/Ulmenweges vorsah. Der Nußbaumweg sollte abgebunden werden. Da eine langfristige Realisierung vorgesehen war, wurde die geplante Anschlußfläche im Bebauungsplan zunächst als öffentliche Grünfläche festgesetzt.

Nach der Umstufung der B 51 zur L 194 und dem Wegfall der geplanten K 7 durch Brühl-Badorf kann auf die geplante Vergrößerung des Abstandes zwischen den Einmündungen der Wohnsammelstraßen aufgrund des geringeren Verkehrsaufkommens verzichtet werden.

Es ist geplant, den vorhandenen "Fußweg" als Fuß- und Radweg auszubauen. Das Rheinische Straßenbauamt hat bereits in einer Stellungnahme der beabsichtigten Planung zugestimmt.

Hierzu wird die ursprünglich vorgesehene öffentliche Grünfläche aufgehoben und statt dessen ein Fuß- und Radweg als Verbindung zwischen Ulmenweg und Schnorrenberg neu festgesetzt.

Gleichzeitig wird aus städtebaulichen Erwägungen heraus das ursprünglich vorgesehene Doppelhaus nördlich des geplanten Weges in zwei freistehende Einzelhäuser umgeändert."

4. Kosten

Die Erschließungsstraßen sind vorhanden; es sind nur Hausanschlüsse vorzustrecken. Insofern entstehen der Stadt Brühl keine zusätzlichen Kosten.

Diese Begründung ist gemäß § 2 (1) BBauG vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949 ff.), durch Beschluß des Rates der Stadt Brühl vom 18.2.1985 aufgestellt worden.

Brühl, 19.3.1985

DER BÜRGERMEISTER

Willy Klumpp